



Richtlinie der Stadt Tharandt zur Förderung der Vereine im Stadtgebiet -Vereinsförderrichtlinie-

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zuwendungszweck
- § 2 Zuwendungsempfänger
- § 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- § 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § 5 Verfahren
- § 6 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung
- § 7 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1 Zuwendungszweck

1. Die Stadt Tharandt gewährt nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Bestimmungen des Freistaates Sachsen (§ 23 und § 44 SächsHO) sowie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nach dieser Richtlinie Zuwendungen für Vereine im Stadtgebiet der Stadt Tharandt.
2. Die Zuwendungen dienen grundsätzlich der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in der Stadt Tharandt fördern und zur Außerdarstellung der Stadt Tharandt in geeignetem Maße beitragen.
3. Von Vorrang sind hierbei die Kinder- und Jugendarbeit, Kleinprojekte in den Bereichen Kultur und Soziales sowie Vorhaben, die das öffentliche Leben nachhaltig bereichern.

§ 2 Zuwendungsempfänger

1. Antragsberechtigt sind eingetragene nicht wirtschaftliche und gemeinnützige Vereine gemäß § 21 BGB.
2. Zuwendungen sollen Zuwendungsempfängern vorbehalten bleiben, deren Sitz und Tätigkeitsbereich sich auf das Stadtgebiet der Stadt Tharandt beschränken. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
3. Zuwendungsempfänger, die im Sinne der Gemeinnützigkeit tätig werden, sind besonders förderungswürdig.
4. Der Verein muss nach der Bewilligung einer Zuwendung mindestens ein Jahr fortbestehen. Der Fortbestand gilt als beendet, wenn dies die Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB beschließt.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzung

1. Gefördert werden Vorhaben der Zuwendungsempfänger, die grundsätzlich auf das Stadtgebiet der Stadt Tharandt beschränkt sind und im überwiegenden städtischen Interesse liegen. Gleichzeitig ergibt sich aus den Vorhaben ein deutlicher Mehrwert für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Tharandt.
2. Das Vorhaben entspricht den satzungsgemäßen Aufgaben des Zuwendungsempfängers.
3. Der Zuwendungsempfänger weist mit dem Förderantrag in einem angemessenen Umfang Eigenmitteln oder Eigenleistungen für das Vorhaben aus. Zuwendungen und Mittel Dritter sind mit anzugeben.

4. Werden auch von anderer Stelle Zuwendungen bewilligt, kann vor der Bewilligung einer Zuwendung eine Abstimmung mit dem jeweiligen Zuwendungsgeber vorgenommen werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint.
5. Eine Zuwendung darf bewilligt werden, wenn
 - a) im genehmigten Haushaltsplan die erforderlichen Mittel eingestellt sind,
 - b) die Sachentscheidung durch die Stadtverwaltung Tharandt, unter Berücksichtigung entsprechender Empfehlungen und Beschlüsse der Ausschüsse vorbereitet ist,
 - c) eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet werden kann,
 - d) die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Folgekosten auf Dauer tragbar erscheinen
6. Der Zuwendungsempfänger erkennt die freiheitlich demokratische Grundordnung an.
7. Die Zuwendungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
8. Für den Antragsteller besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung mit Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.
2. Das Projekt muss grundsätzlich einzeln abgrenzbar und zeitlich befristet sein.
3. Über die Obergrenze des Zuschusses entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung von § 1 nach folgenden Kriterien:
 - a) Bedeutung des Projektes für die Stadtentwicklung und Außendarstellung
 - b) Gesamtkosten des Projektes
 - c) Gesamtsumme der für die Vereinsförderung verfügbaren Haushaltsmittel
4. Zuschüsse werden nicht gewährt für:
 - a) Personal- und Sachkosten, die zum Geschäftsbetrieb des Vereins erforderlich sind sowie
 - b) Repräsentationsausgaben und Ausgaben für Mitglieder-, Vereins- oder Verbandsversammlungen b zw. für Zusammenkünfte, die einen ähnlichen Charakter haben.

§ 5 Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Stadtverwaltung Tharandt, Schillerstraße 5 in 01737 Tharandt.
2. Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag (Anlage I) und Beifügung folgender Unterlagen gewährt:
 - a) ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister (sofern Änderungen eingetreten sind),
 - b) Kopie der Gemeinnützigkeitsbestätigung des Finanzamtes,
 - c) eine Beschreibung des zu fördernden Projektes gemäß Projektantrag einschließlich des Projektendes,
 - d) ein Finanzplan (Übersicht zu geplanten Einnahmen sowie Ausgaben einschließlich deren beabsichtigter Finanzierung).
3. Anträge sind bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.
4. Nicht rechtzeitig und unvollständig eingereichte Anträge werden grundsätzlich nicht bearbeitet. Die Bewilligungsstelle ist im Einzelfall unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens bei unvollständigen oder unplausiblen Anträgen ermächtigt, ergänzende Unterlagen anzufordern.
5. Die Bewilligungsstelle fertigt gemäß § 3 eine kurze fachliche Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage der Ortschaftsräte über die Vergabe der nach § 1 Abs. 1 bereitgestellten Haushaltsmittel.
6. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid der Bewilligungsstelle bewilligt oder abgelehnt. Der Bescheid ist zu begründen, sofern dem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde (§ 39 VwVfG).
7. Auszahlungen dürfen erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides oder nach Eingang einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Anlage II) erfolgen.
8. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel, ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projektes anhand des Verwendungsnachweises (Anlage III) zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Aufstellung der

Einnahmen und Ausgaben des Projektes in zeitlicher Abfolge und entsprechend der Gliederung des Finanzplanes. Die Originalbelege sind auf Verlangen der Bewilligungsstelle vorzulegen.

§ 6 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung

1. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung des Rückforderungsanspruches richten sich nach dem Verwaltungsrecht.

Die entsprechenden Bescheide sind schriftlich zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Tharandt zur Förderung der Vereine im Stadtgebiet -Vereinsförderrichtlinie-in der Fassung vom 08.03.2012 außer Kraft.

Tharandt, den 24.03.2015

Silvio Ziesemer
Bürgermeister